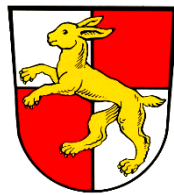


Richtlinie der Stadt Haßfurt zur Förderung ihrer Vereine

(Vereinsförderrichtlinie)

Stand zum 01.07.2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein	3
1.	Grundsätze	3
2.	Antragsberechtigung	3
3.	Antragsstellung	4
4.	Förderfähige Maßnahmen.....	4
5.	Nicht förderfähige Maßnahmen/Kosten	5
6.	Berechnung.....	6
7.	Bewilligung.....	6
8.	Abrechnung.....	6
9.	Auszahlung	6
10.	Zweckbindungsfrist, Verwendung und Rückforderungen.....	7
II.	Formulare und Fristen.....	8
1.	Antragsformular, -frist und Anlagen.....	8
2.	Verwendungsnachweis	10
III.	Förderhöhe und Bagatellgrenze	11
IV.	Anlage.....	13
V.	Inkrafttreten.....	13
VI.	Anlage.....	14

I. Allgemein

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Haßfurt fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel nach Prüfung der Notwendigkeit als laufendes Geschäft der Verwaltung in den nachfolgend aufgeführten Fällen durch Zuschüsse und andere geeigneten Maßnahmen die Vereine der Stadt Haßfurt und deren Stadtteile.
- 1.2. Bei der Gewährung von Fördermitteln für die in dieser Vereinsförderrichtlinie aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um freiwillige, zweckgebundene Leistungen der Stadt Haßfurt, welche im Einzelfall zu entscheiden sind. Ein Rechtsanspruch oder anderweitige Gewähr auf Förderung besteht auch bei vollständigem Erfüllen der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst oder ausgesetzt werden.
- 1.3. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die Vorgaben dieser Vereinsförderrichtlinie.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind alle Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - a) Der Verein hat seinen Sitz in Haßfurt.
(Bei eingetragenen Vereinen gilt als Nachweis der Eintrag im Vereinsregister, bei nicht eingetragenen Vereinen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung.)
 - b) Die Mitglieder sind natürliche Personen. Bei Vereinen, die nicht dem BLSV angehören, können auch juristische Personen Mitglieder sein, sofern dies den Richtlinien ihrer Verbände entspricht.
 - c) Der Verein ist gemeinnützig.
 - d) Der Verein kann nachweisen, dass der Großteil (> 50 %) seiner Mitglieder den Haupt-/Zweitwohnsitz in Haßfurt oder einem Stadtteil von Haßfurt hat.
 - e) Der Verein hat eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII mit dem Jugendamt des Landkreises Haßberge abgeschlossen, sofern er jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre hat.
Begründung: Das Bundeskinderschutzgesetz wurde mit Gültigkeit zum 01.01.2012 verändert. In der neuen Fassung sind die Kommunen verpflichtet Fördergelder nur noch an Träger auszusahlen, die eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII geschlossen haben. Diese Vereinbarung definiert, dass ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Personen für ihre Tätigkeit ein sog. „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzeigen müssen.
 - f) Falls es sich um einen Sportverein handelt, muss für aktive Erwachsene (ab 18 Jahre) ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 50,00 € erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind Rentner, Behinderte sowie Schüler und Studenten.
 - g) Soweit der Verein über eine Vereinssatzung verfügt, hat dieser darin festzulegen, dass im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen auf die Stadt Haßfurt oder auf andere gemeinnützige Einrichtungen mit dem Sitz in Haßfurt übergeht.

Des Weiteren sind auch die eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Stadt Haßfurt, welche ihren Sitz in Haßfurt haben, als auch kirchliche Vereinigungen (Ministranten) für Freizeitmaßnahmen für Jugendliche und auch für Geld- und Sachspenden gem. Ziffern 4.7. und 4.13. antragsberechtigt. Die Wasserwacht des Bay. Roten Kreuzes der Ortsgruppe Haßfurt ist zusätzlich für die Nutzung der Schwimmhalle „Die Welle“ gem. Ziffer 4.17. antragsberechtigt. Soweit anwendbar gelten die vorher unter Ziffer 2.1. genannten Kriterien.

2.2. Nicht antragsberechtigt

Nicht nach dieser Vereinsförderrichtlinie antragsberechtigt sind andere Verbände und Organisationen (z.B. Kirchen), soweit sie nicht unter 2.1. explizit genannt wurden.

3. Antragsstellung

- 3.1. Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein berechtigt. Abteilungen können keine Anträge stellen. Fördergemeinschaften u.ä. fallen grundsätzlich nicht unter diese Richtlinie. Sie werden nur insoweit gefördert, als dies hier gesondert aufgeführt ist. Eine Fördergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Vereine zur Beantragung einer Förderung.
- 3.2. Die jeweils geltenden Antragsfristen können unter Ziffer II. entnommen werden und sind verpflichtend einzuhalten.
- 3.3. Dem Antrag sind alle unter der Ziffer II. genannten Unterlagen beizufügen.
- 3.4. Die Anträge sind auf dem jeweils aktuellen Antragsformular der Stadt Haßfurt digital per E-Mail an vereinsfoerderung@hassfurt.de einzureichen. Die Anträge stehen auf der städtischen Website zum Download zur Verfügung.
- 3.5. Ungenügend und nicht vollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Nachgeforderte Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Frist, in der Regel von zwei Wochen, nachgereicht werden. Erfolgt dies nicht, wird der Antrag abgelehnt.

4. Förderfähige Maßnahmen

- 4.1. Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Vereinsheimen und gedeckten Sportstätten (bei Sportstätten nach den Richtlinien des BLSV). Nicht gefördert werden jedoch laufende Unterhaltsmaßnahmen.

Wird die beantragte Baumaßnahme durch einen Investitionszuschuss einer anderen staatlichen Stelle gefördert, ist diese auch nach den Richtlinien der Stadt Haßfurt förderfähig.

- 4.2. Die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung sowie grundlegende Renovierung (Generalinstandsetzung) von Freisportanlagen in Anlehnung an die Richtlinien des BLSV.
- 4.3. Die Beschaffung von beweglichen Turn- und Sportgeräten (nur sog. „Großgeräte“) im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV bzw. der zuständigen Fachverbände, soweit sie von diesen ebenfalls gefördert werden.
- 4.4. Die Beschaffung von Rasenmähern.
- 4.5. Die Beschaffung von Zeltmaterial (nur Gruppenzelte).
- 4.6. Die Beschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten sowie Kleidung, soweit diese vom Bezirk Unterfranken bezuschusst wird.

- 4.7. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche (z.B. Zeltlager, Freizeiten, Gruppenfahrten, Informationsfahrten, etc.) im Inland mit einer Mindestdauer von einer Nacht. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche im Ausland sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon ist der Besuch der Partnerstadt Pierrelatte mit einer Mindestdauer von zwei Nächten.

Als Grundlage für die Bezuschussung gilt die Anerkennung als Jugendfreizeitmaßnahme durch den Kreisjugendring Haßberge. Hierunter fallen auch Jugendfreizeitmaßnahmen, welche überörtlich von einem Verband oder einer Kirche angeboten werden.

- 4.8. Laufende Zuschüsse für den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine durch Zahlung einer städtischen Vereinspauschale entsprechend der Auszahlungsliste des Landratsamtes Haßberge (Freistaat Bayern). Hierunter fallen auch Fördergemeinschaften, soweit Sie vom Staat ebenfalls gefördert werden.

Diese Förderung der Vereine umfasst die Förderung des Sportbetriebs, also Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter.

- 4.9. Für die Arbeit der Ballettschule „On Point“ und der „Wasserwacht“ werden vergleichbare Zuschüsse (vgl. nur Ziff. I. 4.8.) auf der Basis von Einzelvereinbarungen gewährt, da diese grundsätzlich nicht unter die Vereinspauschale des Freistaates fallen.
- 4.10. Gemeinnützige Vereine und Fördergemeinschaften, bei denen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres mindestens 100 Kinder/Jugendliche (unter 18 Jahre) Mitglied sind, können auf Antrag eine zusätzliche Förderung für ihre Jugendarbeit erhalten. Über die Höhe dieser Förderung entscheidet der Finanz- und Hauptausschuss im Einzelfall.
- 4.11. Laufende Zuschüsse für Gesangvereine und Musikkapellen.
- 4.12. Die Ausbildung der Jungbläser durch die Musikvereine/-kapellen.
- 4.13. Anlässlich Vereinsjubiläen, Ablegung von Leistungsprüfungen der Freiwilligen Feuerwehren und zur Durchführung von (Stadt-)Läufen werden auf Antrag Geld- und Sachgeschenke ausgereicht.
- 4.14. Zuschuss zur Nutzung der städtischen Turnhalle im Nassachtal.
- 4.15. Zuschuss zur Nutzung der städtischen Turnhalle „Eichelsee“, soweit keine Einzelvereinbarung mit der Stadt Haßfurt getroffen wurde.
- 4.16. Zuschuss zur Nutzung der Turnhalle Ost-West und der Dreifachturnhalle.
- 4.17. Zuschuss zur Nutzung der Schwimmhalle „Die Welle“.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen/Kosten

- 5.1. Sachleistungen und Sachspenden, welche in Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme an den Verein erfolgen.
- 5.2. Erstattete oder erstattbare Vorsteuerbeträge zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 5.3. Bei Vereinsheimen werden die für wirtschaftliche Zwecke dienenden Teile (z.B.: Gaststättenräume, gewerbliche Räume, Küchenausstattung) abgesetzt.
- 5.4. Photovoltaik- und Solaranlagen.

- 5.5. Der Erwerb von Grundvermögen.
- 5.6. Die Anmietung von Toiletten (z.B. Toilettenwägen/-container).

6. Berechnung

Der Zuschuss wird von den gesamten förderfähigen Kosten berechnet. Anderweitig von Dritten erhaltene Zuschüsse zur beantragten Maßnahme werden bei der Finanzierung vorrangig in Abzug gebracht, so dass einer ggf. eintretenden Überfinanzierung der städtische Zuschuss anteilig gekürzt wird. Der Verein hat einen Eigenanteil von mind. 10% selbst zu tragen.

7. Bewilligung

- 7.1. Bei Investitionsförderungen von mindestens 2.500,00 € sowie bei allen Maßnahmen mit staatlicher Refinanzierung erstellt die städtische Finanzverwaltung einen gesonderten Förderbescheid. In diesem Bewilligungsbescheid wird unter anderem die Bindungsfrist festgelegt.
- 7.2. Einem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gem. dieser Vereinsförderrichtlinie kann erst dann stattgegeben werden, wenn der antragsstellende Verein alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eigenständig eingeholt und der Stadt Haßfurt vorgelegt hat.

8. Abrechnung

Für die Abrechnung ist es erforderlich, dass alle zur Maßnahme zählenden Beträge ordnungsgemäß erfasst, in einem Kassenbuch aufgelistet und auf Anforderung der Stadt Haßfurt durch Rechnungsbelege (Kopien) nachgewiesen werden können. Die Vereine verpflichten sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Belege fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Haßfurt auf Verlangen vorzulegen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Vereines. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto als auch Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

10. Zweckbindungsfrist, Verwendung und Rückforderungen

- 10.1. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen und Generalsanierungen ab einem Auftragswert von 2.500,00 € beträgt fünf Jahre bei beweglichen Gegenständen, 25 Jahre bei Gebäudeinvestitionen und zehn Jahre in allen übrigen Fällen.
- 10.2. Die Antragstellenden versichern, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden.
- 10.3. Sollte der Gegenstand/die Maßnahme nicht über die gesamte Bindungsdauer für den vorgesehenen/genehmigten Zweck genutzt werden, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- 10.4. Zuviel erhaltene Beträge, z.B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an die Stadt Haßfurt zurückzuzahlen.
- 10.5. Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages können den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge haben. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Stadtrat.

II. Formulare und Fristen

1. Antragsformular, -frist und Anlagen

Maßnahme	Antragsfrist	Antrags- formular	Angebot/e	Finanzier- ungsplan	Planunter- lagen ¹⁾	Mitglieder- liste ²⁾	Satzung ³⁾	Teilneh- merliste ²⁾	Nachweis Gemein- nützigkeit ⁴⁾
4.1. Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X	X	X	X		X
4.2. Generalinstandsetzung	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X	X	X	X		X
4.3. bewegliche Turn- und Sportgeräte	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X	X	X	X		X
4.4. Rasenmäher	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X		X	X		X
4.5. Zeltmaterial (Gruppenzelte)	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X		X	X		X
4.6. Vereinseigene Musikinstrumente so- wie Kleidung	30.06. des Vorjahres ⁵⁾	X	X	X		X	X		X
4.7. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche	8 Wochen nach der Freizeit- maßnahme	X ⁸⁾					X	X	X
4.8. städtische Vereinspauschale	Zwei Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landratsamtes Haßberge ⁶⁾	X					X		X
4.9. Einzelvereinbarung Ballettschule On Point und Wasserwacht	28.02. des darauffolgenden Jahres	Siehe Einzelvereinbarung.							
4.10. Jugendarbeit	30.06. des laufenden Jahres ⁶⁾	X				X	X	X	X
4.11. Gesangs- und Musikvereine	30.06. des laufenden Jahres	X				X	X	X	X
4.12. Jungbläserausbildung	Bläserklasse ⁷⁾ : Schuljahres- beginn laufende Schuljahr Jungbläserausbildung Musik- vereinen/Blaskapellen: Nach Beendigung Schuljahr, spätes- tens bis 15.10.	X				X	X	X	X
4.13. Geld- und Sachgeschenke	8 Wochen vor Veranstaltung	X							X
4.14. Nutzung der städtischen Turnhalle im Nassachtal	Antragstellung entfällt. Wird bei der Abrechnung des jeweiligen Buchungshalbjahres in Abzug gebracht.								
4.15. Nutzung der städtischen Turnhalle „Eichelsee“	Antragstellung entfällt. Wird bei der Abrechnung des jeweiligen Buchungshalbjahres in Abzug gebracht.								
4.16. Nutzung Turnhallen Ost-West und der Dreifachturnhalle	Antragstellung entfällt. Wird bei der Abrechnung durch den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt in Abzug gebracht.								
4.17. Nutzung der Schwimmhalle „Die Welle“	30.06. des folge Jahres	X ⁹⁾				X	X		X

- 1) Lageplan, Bauzeichnungen und ggf. Baugenehmigung.
- 2) Unter Angaben des Wohnortes und Geburtsdatum/Alter.
- 3) Gültige Satzung, soweit der Stadt Haßfurt nicht schon vorgelegt wurde.
- 4) Als Nachweis genügt jedes Schriftstück eines Finanzamtes, aus dem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Förder- und Vorjahr zu erkennen ist. Ein Gemeinnützigkeitsnachweis ist nicht erforderlich für Vereine, deren Ziele als ausschließlich mildtätig (gem. § 53, Satz 1 AO) angesehen werden, Feuerwehrvereine sowie Vereine, die einer Kirche angehören.
- 5) spätestens vor Maßnahmenbeginn (= erste Auftragsvergabe) oder Beschaffung. Bei Einreichung des Förderantrages unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder Beschaffung können entsprechende Haushaltsmittel nicht sichergestellt werden. Dies hat ggf. zur Folge, dass die Auszahlung erst im darauffolgenden Haushaltsjahr erfolgen kann.
- 6) Anderenfalls verfällt der Anspruch auf diesen Zuschuss für das jeweilige Jahr.
- 7) Die Grundschule Haßfurt muss die Bildung der Bläserklasse bestätigen.
- 8) Hier ist die Kopie des Antrages bzw. Verwendungsnachweises mit allen vorzulegenden Unterlagen zur Bezuschussung über den Kreisjugendring Haßberge ausreichend.
- 9) Unter Vorlage des Belegungsplanes.

2. Verwendungsnachweis

Maßnahme	Frist	Verwendungsnachweis	Rechnungsbelege (Kopie/n)	Zahlungsnachweis/e	Nachweis anderer Fördergeber ¹⁾
4.1. Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen	6 Monate nach Fertigstellung.	X	X	X	X
4.2. Generalinstandsetzung	6 Monate nach Fertigstellung.	X	X	X	X
4.3. bewegliche Turn- und Sportgeräte	1 Monat nach Rechnungsstellung	X	X	X	X
4.4. Rasenmäher	1 Monat nach Rechnungsstellung	X	X	X	X
4.5. Zeltmaterial (Gruppenzelte)	1 Monat nach Rechnungsstellung	X	X	X	X
4.6. Vereinseigene Musikinstrumente sowie Kleidung	1 Monat nach Rechnungsstellung	X	X	X	X
4.7. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche	1 Monat nach der Maßnahme	X ²⁾	X		X
4.8. städtische Vereinspauschale		Wird nicht benötigt.			
4.9. Einzelvereinbarung Ballettschule On Point und Wasserwacht		Wird nicht benötigt.			
4.10. Jugendarbeit		Wird nicht benötigt.			
4.11. Gesangs- und Musikvereine		Wird nicht benötigt.			
4.12. Jungbläserausbildung		Wird nicht benötigt.			
4.13. Geld- und Sachgeschenke		Wird nicht benötigt.			
4.14. Nutzung der städtischen Turnhalle im Nassachtal		Wird nicht benötigt. Abrechnung im Nachgang.			
4.15. Nutzung der städtischen Turnhalle „Eichelsee“		Wird nicht benötigt. Abrechnung im Nachgang.			
4.16. Nutzung Turnhallen Ost-West und der Dreifachturnhalle		Wird nicht benötigt. Abrechnung im Nachgang über den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt.			
4.17. Nutzung der Schwimmhalle „Die Welle“		Wird nicht benötigt. Abrechnung im Nachgang.			

¹⁾ Kopie der Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides.

²⁾ Hier ist die Kopie des Antrages bzw. Verwendungsnachweises mit allen vorzulegenden Unterlagen zur Bezuschussung über den Kreisjugendring Haßberge ausreichend.

III. Förderhöhe und Bagatellgrenze

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den nachfolgend aufgeführten Regelungen. Eine Nachbewilligung der Förderhöhe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bagatellgrenze (Kosten)	max. Zuschusshöhe	Auszahlung ⁵⁾
4.1. Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen ¹⁾	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	10.000,00 €	50.000,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag können Abschläge von bis zu 90 % des ermittelten Zuschussbetrages gezahlt werden.
4.2. Generalinstandsetzung von Freisportanlagen ¹⁾	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	500,00 €	10.000,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag können Abschläge von bis zu 90 % des ermittelten Zuschussbetrages gezahlt werden.
4.3. bewegliche Turn- und Sportgeräte ¹⁾	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	5.000,00 € ³⁾	3.000,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4.4. Rasenmäher	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	5.000,00 € ³⁾	3.000,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4.5. Zeltmaterial (Gruppenzelte)	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	---	500,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4.6. Vereinseigene Musikinstrumente sowie Kleidung	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ²⁾	1.500,00 € ³⁾	1.500,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4.7. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche	10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten	100,00 €	1.000,00 €	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4.8. städtische Vereinspauschale	Prozentuale Verteilung anhand der Auszahlungsliste des Landratsamtes Haßberge (Freistaat Bayern)	---	25.000,00 € je Haushaltsjahr	Nach Bewilligung, frühestens nach Ablauf der Antragsfrist.
4.9. Einzelvereinbarung Ballettschule On Point und Wasserwacht	Siehe Einzelvereinbarungen.			Gem. Einzelvereinbarung.
4.10. Jugendarbeit	Einzelfallbeschluss des Finanz- und Hauptausschusses			Nach Beschlussfassung.
4.11. Gesangs- und Musikvereine	250,00 € mit Chorleiter/Dirigenten	---	---	Nach Bewilligung, frühestens nach Ablauf der Antragsfrist.
4.12. Jungbläserausbildung	10,00 €/Monat je Kind und Schuljahr 20,00 €/Monat je Kind und Schuljahr in nachgewiesener Kooperation mit einem anderen Musikverein/Blaskapelle	---	Die Höchstförderdauer je Schüler beträgt 5 Jahre. Sie endet spätestens mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Eine gleichzeitige Förderung eines Schülers in einem Musikverein/Blaskapelle	Die Bläserklasse wird zu Beginn des Schuljahres ausbezahlt, die Ausbildung in den Musikvereine/Blaskapellen im Nachgang zum Schuljahr.

	• 1.000,00 € pauschal je Bläserklasse und Schuljahr		verkürzt die Höchstförderdauer entsprechend.	
4.13. Geld- und Sachgeschenke	Siehe Anlage Ziffer VI.	---	---	
4.14. Nutzung der städtischen Turnhalle im Nassachtal	4,00 €/Stunde ⁴⁾	---	---	Keine Auszahlung. Verrechnung des Zuschusses mit Rechnung.
4.15. Nutzung der städtischen Turnhalle „Eichelsee“	Häufige Übernahme der Kosten/Stunde	---	---	Keine Auszahlung. Verrechnung des Zuschusses mit Rechnung
4.16. Nutzung Turnhallen Ost-West und der Dreifachturnhalle	Wird bei der Abrechnung durch den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt in Abzug gebracht.			
4.17. Nutzung der Schwimmhalle „Die Welle“	50,00 €/Nutzungsstunde übersteigende Gebühr	---	3.000,00 € / Haushaltsjahr	Auszahlung nach Bewilligung.

- ¹⁾ Zur Feststellung der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen nach Ziff. I 4.1. bis 4.3. werden grundsätzlich die von den zuständigen Verbänden anerkannten Kosten zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Zuschusshöhe werden dann die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (hier muss auch der Zahlungsfluss belegt werden) zzgl. der Eigenleistung herangezogen.

Für die Bewertung der Eigenleistung werden die jeweils gültigen Sätze des BLSV (unterschieden nach Helfertätigkeit und Facharbeitertätigkeit) herangezogen. Die tatsächlich geleisteten Stunden der angesetzten Eigenleistung sind in Form einer Liste mit entsprechenden Unterschriften nachzuweisen.

- ²⁾ Kann der Verein beim BLSV angemeldete Kinder und Jugendliche (bis zu einem Alter von 17 Jahren) als Mitglied nachweisen, so erhöht sich dieser Zuschuss um jeweils der nachfolgend aufgeführten Prozentsätze. Hier wird ebenfalls geprüft, ob ein Großteil der Jugendlichen seinen Haupt- / Zweitwohnsitz in Haßfurt oder einem Stadtteil von Haßfurt hat. Als Nachweis gilt die Jahresmeldung beim BLSV oder (soweit es sich nicht um Sportvereine handelt) ein vergleichbarer Nachweis.

Bis	50 Kinder und Jugendliche	Erhöhung um 1%
Bis	150 Kinder und Jugendliche	Erhöhung um 2 %
Bis	250 Kinder und Jugendliche	Erhöhung um 3 %
Bis	350 Kinder und Jugendliche	Erhöhung um 4 %
Ab	350 Kinder und Jugendliche	Erhöhung um 5 %

Hierbei wird ebenfalls geprüft, ob ein Großteil der Jugendlichen den Haupt-/Zweitwohnsitz in Haßfurt oder einem Stadtteil von Haßfurt hat. Als Nachweis gilt die Jahresmeldung beim BLSV oder (soweit es sich nicht um einen Sportverein handelt) ein vergleichbarer Nachweis.

- ³⁾ Anschaffungswert je Gerät bzw. Instrument.
- ⁴⁾ Die Nutzung der Turnhalle im Nassachtal ist für die städtischen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren Haßfurt und für den Jugendtreff „Dragon“ kostenlos.
- ⁵⁾ Soweit ausreichend Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Auf eine rechtzeitige Antragstellung wird verwiesen (Ziffer I. 3. und II. 1.).

IV. Anlage

Die Antragstellenden verpflichten sich, die Vereinsförderrichtlinie anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, welche die Stadt Haßfurt zur Verfügung gestellt. Die Stadt Haßfurt ist in der Öffentlichkeitsarbeit sowie in Informationen über Neuanschaffungen von Arbeitsmitteln explizit als Zuschussgeber zu benennen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Haßfurt zur Förderung ihrer Vereine (Vereinsförderrichtlinie) tritt am 01.07.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.06.2017 und gilt für alle Anträge, die ab dem 01.07.2025 bei der Stadt Haßfurt eingehen. Gleichzeitig treten die zuvor gefassten Beschlüsse, insoweit mit dieser Richtlinie neu geregelt, außer Kraft.

Haßfurt, 24.03.2025

Günther Werner
Erster Bürgermeister

VI. Anlage

Anlage zu 4.13. Geld- und Sachgeschenke

Vereinsjubiläen

25, 50, 75, 100, 125, 150	200,00 €
Alle weiteren Jubiläen	kein Geldpräsent

Ablegung von Leistungsprüfungen (Technische Hilfeleistung / Gruppe im Löscheinsatz) *)

Teilnehmer die das Leistungsabzeichen gold/rot erhalten	1 Silbermedaille der Stadt Haßfurt
---	------------------------------------

(Stadt-)Läufe

je durchgeführter Lauf	200,00 €
------------------------	----------

*) Die Teilnehmer der Leistungsprüfungen müssen von den Kommandanten namentlich zwei Wochen vor Ablegung der Prüfungen gemeldet werden. Die Sachgeschenke für alle Teilnehmer welche nicht zur Abnahme der Leistungsprüfung erschienen sind oder bestanden haben, gehen an die Stadt Haßfurt zurück.